

# jobcenter

Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Sickingenstr. 70 - 71, 10553 Berlin

\*955A123521\*

Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Ihre Ansprechpartnerin:

Name: [REDACTED]  
E-Mail: jobcenter-Berlin-Mitte.team-462  
@jobcenter-ge.de

Rückfragen richten Sie bitte an den Telefonservice für  
Arbeitnehmerfragen (030) 5555452222

Mein Zeichen: [REDACTED]  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Datum: 07.08.2012

## Vermittlungsvorschlag

Sehr geehrter Herr Boes,

ich freue mich, Ihnen folgenden Arbeitsplatz vorschlagen zu können.

<b>Arbeitgeber:</b>	Manpower GmbH & Co. KG
<b>Stellenangebot:</b>	Kundenservice-mitarbeiter (w/m)
<b>Arbeitsplatz / Berufsbezeichnung:</b>	Kaufmann/-frau - Bürokommunikation
<b>Referenznummer:</b>	11081-4590000001-S
<b>Arbeitsort:</b>	10117 Berlin
<b>Arbeitszeit:</b>	40 Stunden pro Woche
<b>Frühester Eintrittstermin:</b>	sofort; befristet für 120 Monate
<b>Lohn/Gehalt:</b>	nach Vereinbarung
<b>Arbeitgeberkontakt:</b>	Manpower GmbH & Co. KG Frau Mercedes Berger Schloßstraße 68 12165 Berlin Tel.: +49 30 80409570 e-Mail: Bewerber-Steglitz@Manpower.de

Die Stellenbeschreibung entnehmen Sie bitte der Anlage.

Bewerben Sie sich bitte umgehend schriftlich oder per E-Mail. Alternativ vereinbaren Sie bitte umgehend einen Vorstellungstermin. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Berger.

Postanschrift  
Jobcenter Berlin Mitte  
Sickingenstr. 70 - 71  
10553 Berlin

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ: 76000000  
Kto.Nr.: 76001617  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr 8:00 - 12:30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 12.30 - 18.00 Uhr nur mit  
Termin für Berufstätige und  
Maßnahmeteilnehmer/innen

Zugang über  
Berlichingenstraße 25  
Verkehrsanbindung  
U-Bahnhof Turnhalle  
Buslinien 123, 108, TXL  
S-Bahnhof Beusselstraße

keine PKW-Stellplätze

Internet:  
www.berlin.de/jobcenter/mitte

Bitte teilen Sie uns das Ergebnis Ihrer Bemühungen mit. Füllen Sie dazu das beiliegende Antwortschreiben aus und senden oder faxen Sie es an uns zurück. Sie können das Ergebnis aber auch telefonisch mitteilen. Wir erwarten Ihre Antwort bis zum 24.08.2012.

Bitte beachten Sie die beigelegte Rechtsfolgenbelehrung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Im Auftrag

Verfügen Sie über einen Benutzernamen und ein Kennwort für unsere JOBBÖRSE (<http://www.arbeitsagentur.de> -> JOBBÖRSE -> Anmelden)? Hier können Sie über „Übersicht meiner Vermittlungsvorschläge“ nähere Informationen zu Arbeitgebern und Stellenangeboten selbst einsehen, eine Bewerbung erstellen oder Ihre Rückmeldung zum Vermittlungsvorschlag direkt eintragen.

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben. Für seine Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift nicht erforderlich.

**Rechtsfolgenbelehrung:**

Kundenummer: 955A123521 - BG-Nummer: 96204BG0065589 - Referenznummer: 10005-955012002062172998-B

Nach dem Grundsatz des Forderns (§ 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) sind Sie verpflichtet, in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten – insbesondere den Einsatz Ihrer Arbeitskraft - zu nutzen, um Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften sicherzustellen.

Die §§ 31 bis 31b SGB II sehen bei einer Weigerung eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Wenn Sie sich weigern, die Ihnen mit diesem Vermittlungsvorschlag angebotene Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen, wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert.

Ein solcher Pflichtverstoß liegt auch vor, wenn Sie die Aufnahme der angebotenen Arbeit durch negatives Bewerbungsverhalten vereiteln.

Die Leistungsminderung tritt nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihre Weigerung (Pflichtverstoß) nachweisen können. Sollten Sie der Auffassung sein, für den Pflichtverstoß einen wichtigen Grund zu haben, dieser jedoch nach objektiven Maßstäben nicht anerkannt werden kann, so geht diese Fehlannahme zu Ihren Lasten.

Die Minderung dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

**Wichtige Hinweise:**

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und der Verweigerung von Vermittlungsangeboten können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Führen die Leistungskürzungen dazu, dass kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt.

Wird Ihr Arbeitslosengeld II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert, können ggf. ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind zu erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben. Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen bleibt der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bestehen.

Während eines Sanktionszeitraumes sind Sie weiterhin verpflichtet, aktiv an den Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitzuwirken, u. a. ist den Vermittlungsvorschlägen der im Briefkopf genannten Stelle oder der Agentur für Arbeit nachzukommen.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.